

## Antrag

der Abgeordneten **Diana Golze, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann** und der Fraktion **DIE LINKE**.

### Anhebung und bedarfsgerechte Ermittlung der Kinderregelsätze

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend eine Kommission einzuberufen, mit dem Auftrag bis spätestens Ende 2010 eine eigenständige und nach Altersgruppen spezifizierte Bedarfsermittlung von Kindern und Jugendlichen in der Grundsicherung sowie Vorschläge für eine kontinuierliche Dynamisierung vorzulegen und
2. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem die Regelleistungen für Kinder und Jugendliche in der Grundsicherung für die Übergangszeit nach der Bedarfsermittlung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband wie folgt festgelegt werden:
  - für Kinder bis unter 6 Jahren 276 Euro,
  - für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 332 Euro und
  - für Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres 358 Euro.

Berlin, den 10. November 2009

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### Begründung

Die Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums ist grundlegend zu reformieren. Als erste Schritte sind die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche zu korrigieren und deren Regelleistungen deutlich anzuheben. In verschiedenen Entscheidungen haben das Bundessozialgericht (BSG) und das Hessische Landessozialgericht verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und das Bundesverfassungsgericht angerufen. Sowohl das Bundessozialgericht als auch das Hessische Landessozialgericht kritisieren umfänglich die Ermittlung der Regelleistungen.

Das Bundessozialgericht kritisiert, dass der Gesetzgeber auf eine realitätsbezogene Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen verzichtet hat. Mithin beruhe die Festsetzung einer Regelleistung in Höhe von 60 Prozent der Eck-

regelleistung bei Kindern bis 14 Jahren „auf einer pauschalen und linearen Absenkung der Regelleistung für Erwachsene, die nachvollziehbare Bezüge zu den tatsächlichen Bedarfslagen von Kindern vermissen lässt“ (Bundessozialgericht vom 27. Januar 2009, B 14 AS 5/08 R).

Das Hessische Landessozialgericht bemängelt in seinem Vorlagebeschluss, u. a. dass

- die Beschränkung auf Einpersonenhaushalte als Referenzgruppe für die Ermittlung des Bedarfs zu einer erheblichen Unterschätzung des Bedarfs führe, weil familienspezifische Einkommens- und Verbrauchslagen nicht erfasst werden,
- bei der Ermittlung der Bedarfe unzulässige Zirkelschlüsse nicht vermieden worden seien, weil die Referenzgruppe nicht ausreichend um Grundsicherungsberechtigte Personen bereinigt wurde („Dunkelziffer“) und vorgenommene Abschläge bei einzelnen Ausgabeposten nicht nachvollziehbar seien,
- bei der Ermittlung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen deren Betreuungs- und Erziehungsbedarf nicht berücksichtigt sei und
- der Gleichheitsgrundsatz in mehrfacher Weise (Gleichbehandlung von Altersstufen mit unterschiedlichen Bedarfen sowie Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in dem Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII und SGB II) verletzt worden sei.

Das Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass insbesondere für Kinder und Jugendliche eine verfassungswidrige Unterschreitung ihres soziokulturellen Existenzminimums zu konstatieren sei, die „mit hoher Wahrscheinlichkeit die Lern- und Bildungsfähigkeit der Kinder beeinträchtigt und zu deren sozialer Ausgrenzung führt.“ (Hessisches Landessozialgericht vom 29. Oktober 2008, L 6 AS 336/07; BSG, Beschluss vom 27. Januar 2009).

Die Vorlagen liegen derzeit beim Bundesverfassungsgericht, das abschließend über die Verfassungswidrigkeit zu befinden hat (BVerfG 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09).

In seiner Sitzung vom 7. November 2008 forderte der Bundesrat „die Bundesregierung [...] auf, [...] die Regelleistungen sowie die Regelsätze für hilfebedürftige Kinder neu zu bemessen. Hierbei sind insbesondere die besonderen Bedarfe für die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder Schulen mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag und in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.“ (Bundesratsdrucksache 753/08 (Beschluss) vom 7. November 2008).

Die Einführung eines jährlichen Schulbedarfspakets von 100 Euro und die Anhebung der Regelleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII für 6- bis 13-jährige Kinder durch das Konjunkturpaket II waren nicht geeignet, um den verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen. Damit ist dem Anliegen des Bundesrates, die Regelsätze für Kinder nach einer Überprüfung anhand des realen Bedarfs anzupassen, nicht Rechnung getragen worden. Im Gegenteil haben diese Maßnahmen – wie auch das Bundessozialgericht feststellt – noch einmal unterstrichen, „dass es nach wie vor an einer begründeten Ermittlung des Bedarfs von Kindern und einer Bezifferung ihres Existenzminimums fehlt.“ (Bundessozialgericht a. a. O.).

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bewertung besteht ein dringender politischer Handlungsbedarf bei der Festlegung der Regelleistungen für Kinder und Jugendliche im Grundsicherungsbezug. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, umgehend ein Verfahren einzuleiten, mit dem die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen eigenständig und entsprechend der jeweiligen altersspezifischen Bedürfnisse ermittelt werden. Dazu ist eine regierungsunabhängige Kommis-

sion aus Experten und Betroffenenorganisationen einzurichten, die in einer vorgegebenen Zeit Vorschläge zur Anpassung der Regelleistungen vorlegt.

Mit der Expertise des Paritätischen Gesamtverbandes liegt bereits eine erste eigenständige Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche vor (Paritätischer Gesamtverband, Was Kinder brauchen, Berlin 2008). Der Paritätische Wohlfahrtsverband ermittelt in seiner Expertise den Bedarf nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 und schreibt die Ergebnisse mittels eines regelsatzspezifischen Preisindex bis 2008 fort. Angesichts der realen Entwicklung seit Mitte 2008 – Preisstabilität – können die so gewonnene Daten auch für 2009 noch Gültigkeit beanspruchen. Die ermittelten Bedarfssätze können für eine Übergangszeit bis zur Vorlage eines Gesamtkonzepts zur Reform der Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums vom Gesetzgeber übernommen werden. Daraus ergeben sich dann folgende Regelleistungen:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 276 Euro,
- für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 332 Euro und
- für Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres 358 Euro.

